

## REGLEMENT

### **über die Ausrichtung von Vereinsbeiträgen**

**Genehmigung durch den Gemeinderat**  
4. März 2015

**Öffentlicher Anschlag**  
25. März bis 8. April 2015

**Inkrafttreten**  
25. März 2015

Gestützt auf Art. 9 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2 Bst. f des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996, LGBl. Nr. 76, hat der Gemeinderat am 4. März 2015 angeordnet:

### **Präambel**

Für die Gemeinde ist ein vielschichtiges Vereinsleben auf den Gebieten Sport, Kultur, Soziales, Gesellschaftliches und eine sinnvolle Freizeitgestaltung ein wichtiger Faktor zur Förderung des Wohlbefindens im Rahmen der dörflichen Gemeinschaft. Zur Aufrechterhaltung einer geordneten Vereinsstruktur und zur Förderung der Vereinsjugend entrichtet die Gemeinde an die Dorfvereine jährlich finanzielle Beiträge nach Massgabe dieses Reglements.

#### Art. 1

##### *Zielsetzung*

Zur Förderung und als Wertschätzung der Vereine in Bezug auf die positive Förderung

- des kulturellen Lebens,
- der allgemeinen Volksgesundheit,
- der Freizeitgestaltung,
- des Zusammenlebens in der Dorfgemeinschaft und
- der Jugendförderung

erachtet es die Gemeinde als sinnvoll, einen angemessenen Beitrag zu leisten.

#### Art. 2

##### *Bezeichnungen*

Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

### Art. 3

#### *Recht auf Berücksichtigung*

Grundsätzlich haben alle in Eschen-Nendeln ansässigen Vereine und vereinsähnliche Organisationen das Recht auf finanzielle Unterstützung. Sie müssen dafür folgende Kriterien erfüllen:

- a) kulturelle, sportliche, sicherheitstechnische, soziale oder karitative Aufgaben als Beitrag zur Dorfgemeinschaft wahrnehmen;
- b) im Vereinsverzeichnis der Gemeinde eingetragen sein und nicht als Landes- oder überregionaler Verein/Verband aufscheinen;
- c) seit mindestens 3 Jahren ihren offiziellen Sitz in Eschen-Nendeln haben und keine kommerziellen Ziele verfolgen;
- d) bei Bedarf bei einem öffentlichen Anlass der Gemeinde mitarbeiten z.B. Sporttag, Kulturtag, Dorfputzete, usw. oder selbst einen öffentlichen Anlass organisieren.

### Art. 4

#### *Berechnung des Gemeindebeitrages*

Der Gemeindebeitrag summiert sich aus drei Teilbereichen:

- a) Grundbeitrag
- b) Beitrag für Jugendförderung
- c) Sonderbeiträge

### Art. 5

#### *Grundbeitrag*

Für den Grundbeitrag ist die Mitgliederzahl massgebend. Pro Aktivmitglied wird ein Beitrag von CHF 25.00 zugeteilt.

### Art. 6

#### *Beitrag für Jugendförderung*

1) Mit der Jugendförderung soll vor allem die Vereinsbasis unterstützt werden.

2) Die Jugendförderung wird wie folgt berechnet:

- a) Anzahl Jugendliche im Alter bis 10 Jahren x Beitrag CHF 30.00
- b) Anzahl Jugendliche im Alter von 11 - 18 Jahren x Beitrag CHF 40.00

Art. 7  
*Abstufung des Beitrages*

Grundbeitrag und Jugendförderungsbeitrag (nicht aber die Sonderbeiträge) werden je nach Anzahl der in Eschen-Nendeln wohnhaften Mitglieder des jeweiligen Vereins abgestuft. Ist der Anteil der in Eschen-Nendeln wohnhaften Mitglieder

- a) mindestens 60%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 100%
- b) mindestens 50%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 80%
- c) mindestens 40%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 60%
- d) mindestens 30%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 50%
- e) mindestens 20%, erfolgt die Auszahlung des Gesamtbeitrages zu 40%
- f) kleiner als 20%, erhält der Verein einen Pauschalbeitrag von CHF 300.00
- g) kleiner als 10%, erfolgt keine Auszahlung von Vereinsbeiträgen

Art. 8  
*Allgemeine Sonderbeiträge*

- 1) Sonderbeiträge für kulturelle Vereine sind
- a) Regelmässige kirchliche und/oder gemeindeinterne Auftritte bei Prozessionen, Messen, etc. (mindestens 2 x pro Jahr) oder Übernahme von Aufgaben an diesen Anlässen;
  - b) Durchführung und Organisation eines Anlasses in der Gemeinde wie Kindermaskenball, Nikolausfeier, Ostermarkt, Passivkonzert, Theateraufführungen, etc.;
  - c) Teilnahme an musikalischen Wettkämpfen (einmal jährlich);
  - d) Unterhalt einer eigenen Jugendgruppe wie Jugendmusik, Kindertanzgruppe, etc.;
  - e) Dienste für die Gemeinde und in der Gemeinde;
  - f) Dirigentenhonorare (sind im Vereinsbeitrag inbegriffen).
- 2) Sonderbeiträge für Sportvereine sind
- a) Regelmässige Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen, etc.;
  - b) Durchführung eines internationalen Anlasses, wie z.B. Bretschalauflauf, etc.;
  - c) Unterhalt von einer oder mehreren Juniorengruppen;
  - d) Durchführung eines Sportanlasses für Eschner-Nendler Schüler/innen (Trainerentschädigungen sind im Vereinsbeitrag inbegriffen);

e) Dienste für die Gemeinde und in der Gemeinde.

3) Sonderbeiträge für allgemeine Vereine sind

- a) Regelmässige Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen, etc.;
- b) Durchführung von Anlässen wie z.B. Blutspendeaktionen;
- c) Unterhalt einer eigenen Jugendgruppe wie Jugendfeuerwehr, etc.;
- d) Dienste für die Gemeinde und in der Gemeinde.

#### Art. 9

##### *Sonderbeiträge auf Antrag*

1) Die Vereine sind zu Eigenleistungen in angemessenem Rahmen gehalten. Bei Anschaffungen und Veranstaltungen haben die Vereine vorerst genau die Verfügbarkeit staatlicher Subventionen aus den diversen Fonds zu prüfen und soweit als möglich heranzuziehen.

2) Vereine, die langfristige Konzepte zur Entwicklung ihres Vereinslebens vorlegen, können um eine zusätzliche Unterstützung ansuchen. Über die entsprechenden Beiträge wird von Fall zu Fall entschieden.

3) Bei der Bemessung von Beiträgen kann der Gemeinderat auch die finanzielle Lage und die Einkünfte des ansuchenden Vereins berücksichtigen. Projekte, die der positiven Darstellung der Gemeinde nach aussen dienen, sind besonders förderungswürdig.

4) Für folgende Anschaffungen bzw. Veranstaltungen können Vereine Antrag auf einen zusätzlichen Sonderbeitrag stellen:

- a) Uniformen / Einheitskleidung (ausgenommen Sportbekleidung)  
maximal 50%;
- b) Musikinstrumente maximal 50%;
- c) Schulung und/oder Weiterbildung maximal 25%;

5) Die hier angeführten prozentuellen Beiträge beziehen sich auf Nettokosten, das heisst nach Abzug allfälliger Subventionen.

6) Die Anträge sind rechtzeitig vor Beginn des Anlasses bzw. vor dem Kauf einzureichen und bewilligen zu lassen.

Art. 10  
*Brauchtum*

Die Gemeinde Eschen-Nendeln ist sehr bemüht, neben den gesellschaftlichen Anlässen auch traditionelle Werte und Bräuche zu erhalten und unterstützt deren Durchführung (Funkenzünfte, Nikolausverein, etc.).

Art. 11  
*Beiträge Vereinsjubiläen*

1) Bei Vereinsjubiläen werden für entsprechende Aktivitäten wie z.B. Jubiläumsveranstaltung, Verfassen einer Vereinschronik, usw. nachfolgende Beiträge ausgerichtet:

a)	bei 25 Jahren	CHF	2'500.00
b)	bei 50 / 75 Jahren	CHF	5'000.00
c)	bei 100 / 125 / 150 Jahren	CHF	7'500.00

2) Ein schriftlicher Antrag muss ein Jahr im Voraus bei der Gemeinde eingereicht werden.

3) Es werden keine Beiträge ausgerichtet, wenn diese dem ausschliesslichen Zweck dienen sollten, ein Fest oder ein Jubiläumssessen für die Vereinsmitglieder und Gäste zu organisieren.

Art. 12  
*Beiträge für Landes-Verbandsfeste*

1) Bei der Organisation und Durchführung eines Landes-Verbandsfestes gewährt die Gemeinde den veranstaltenden Vereinen einen Unterstützungsbeitrag, der vom Gemeinderat festgesetzt wird.

2) Ein schriftlicher Antrag muss ein Jahr im Voraus bei der Gemeinde eingereicht werden.

Art. 13  
*Sonderfälle*

Vereine, welche sich in schwierigen Situationen befinden, können sich mit der Bitte um Unterstützung an den Gemeinderat wenden. Dabei ist dieses Gesuch schriftlich unter Beilage des vollständigen und wahrheitsgetreuen Sachverhaltes inkl. der gesamten finanziellen Lage einzureichen. Der Verein hat zudem selbst alles in seiner Macht stehende zu tun, um seine finanzielle Situation zu verbessern.

Art. 14  
*Voraussetzungen*

Für die Anspruchsberechtigung eines Gemeindebeitrages ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:

- a) Termingerechte Eingabe bis 1. Mai jeden Jahres des komplett ausgefüllten Fragebogens. Nicht rechtzeitig eingereichte Unterlagen sowie unwahre Angaben können zur Streichung des Beitrages führen.
- b) Vollständige Namensliste mit Adresse und Jahrgang der aktiven Mitglieder (keine Passivmitglieder und Helfer), wobei die Vereinsmitglieder in drei Kategorien einzuteilen sind:
  - Vereinsmitglieder bis 10 Jahre
  - Vereinsmitglieder von 11-18 Jahren
  - Vereinsmitglieder ab 19 Jahren
- c) Jahresbericht, Rechnungsabschluss und Revisorenbericht des vergangenen Vereinsjahres
- d) Anträge um Unterstützung sind an die Gemeindevorstellung zu richten

Art. 15  
*Ausschüttung*

1) Über die Ausschüttung entscheidet die Gemeindevorstellung, bzw. der Gemeinderat auf Vorschlag der jeweiligen Kommission. Dem Gemeinderat bleibt es vorbehalten, Beitragsänderungen vorzunehmen.

Art. 16  
*Übergangsbestimmungen*

1) Die nach den bisherigen Richtlinien ausgerichteten Vereinsbeiträge werden innert 3 Jahren sukzessive entsprechend diesen neuen Bestimmungen angepasst.

2) Die neue Berechnung der Vereinsbeiträge gelangt erstmals im Jahr 2015 zur Anwendung.

Art. 17  
*Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Kundmachung in Kraft und ersetzt die Richtlinien für die Eschner und Nendler Dorfvereine betr. die Gewährung von Vereinsbeiträgen vom 3. Oktober 2006.

Eschen, 4. März 2015

**Gemeindevorsteherung**

Günther Kranz  
Gemeindevorsteher



## Berechnungsbeispiel zu Art. 4 bis Art. 6

### Verein XY

- 25 Mitglieder davon
  - 5 Jugendliche im Alter bis 10 Jahre
  - 5 Jugendliche zwischen 11 und 18 Jahren
  - 13 Mitglieder sind in Eschen-Nendeln wohnhaft.

#### Art. 4 – Berechnung Grundbeitrag

25 Mitglieder à CHF 25.00 **CHF 625.00**

#### Art. 5 – Beitrag für Jugendförderung

a) 5 Jugendliche im Alter bis 10 Jahre à CHF 30.00 CHF 150.00

b) 5 Jugendliche zwischen 11 und 18 Jahren à CHF 40.00 CHF 200.00

**CHF 350.00**

#### Art. 6 – Abstufung des Beitrags

Grundbeitrag CHF 625.00

Jugendbeitrag CHF 350.00

**Total Beitrag CHF 975.00**

$$\frac{\text{Anzahl in Eschen-Nendeln wohnhaft}}{\text{Anzahl Vereinsmitglieder}} = \text{Berechnungsquotient}$$

$$\frac{13}{25} = 52\%$$

somit kommen 80% zur Auszahlung = **CHF 780.00**

Dazu kommen allfällige Sonderbeiträge, die nicht abgestuft werden.